

Behörde	Zahl	Datum
NÖ Landesregierung	RU4-U-796/037-2016	30. März 2016
Amt der NÖ Landesregierung		31. März 2016
Abt. Umwelt- und Energierecht, RU4		

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

Ort der Amtshandlung

Veranstaltungszentrum Trumau,
Dr. Theodor-Körner-Straße 54, 2521 Trumau

Leiter der Amtshandlung

Mag. Paul Sekyra (Abteilung RU4)

Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion)

Siehe Anwesenheitslisten der Sachverständigen und Behördenorgane

Beilage I a für den 30. März und I b für den 31. März 2016

Siehe Anwesenheitslisten sonstige Anwesende

Beilage II a für den 30. März und II b für den 31. März 2016

Weitere Beilage

Liste für die Zustellung der VHS Beilage III

Liste der Einwendungen Beilage IV

Redeliste „allgemeine Stellungnahmen“

Redeliste „Agrartechnik/Boden“

Redeliste „Bautechnik“

Redeliste „Eisabfall und Schattenwurf“

Redeliste „Elektrotechnik“

Redeliste „Forst- und Jagdökologie“

Redeliste „Grundwasserhydrologie“

Redeliste „Landschaftsbild/Raumordnung“

Redeliste „Lärmschutztechnik“

Redeliste „Lichtimmissionen“

Redeliste „Luftfahrttechnik“

Redeliste „Maschinenbautechnik“

Redeliste „Naturschutz/Ornithologie“

Redeliste „Umwelthygiene“

Redeliste „Wasserbautechnik/Gewässerschutz“

Redeliste „Verkehrstechnik“

Maschinenbauauflagen 8 und 10, vorgelegt von Dr. Schmelz Beilage V

Bilder „Erdsturm“ Münchendorf 1968 Beilage VI A und Beilage VI B

Bekanntgabe Änderung des Vorhabens „Bauarbeiten Zeiten“ Beilage VII

Erläuterung zum UVE-Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ Beilage VIII

Änderung des Vorhabens „Fledermausabschaltung“ Beilage IX

Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover Beilage X

Measurement of low frequency noise in rooms“ der Finnish Institute of Occupational Health Beilage XI

Gutachten Univ. Prof. Dr. med. Manfred Maier, Errichtung von Windparks Beilage XII

Gegenstand der Amtshandlung

Die Südwind Windparkanlagen GmbH und die Wien Energie GmbH, alle vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Trumau“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren angesucht.

1 Begrüßung

1.1 Zu Beginn der Verhandlung werden die Anwesenden vom Verhandlungsleiter im Namen der UVP-Behörde (NÖ Landesregierung) begrüßt und werden die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Umwelt- und Energierecht sowie die Sachverständigen vorgestellt.

2 Rechtsbelehrung zur Verhandlung

2.1 Zunächst wird klargestellt, dass das Photographieren sowie das Durchführen von Film- oder Tonbandaufnahmen während der Verhandlung untersagt sind. Insbesondere erfolgt dies aufgrund des Persönlichkeitsschutzes und um einen ungestörten Verhandlungsverlauf zu gewährleisten.

2.2 Vom Verhandlungsleiter wird bekannt gegeben, dass die Verhandlungsverständigung rechtzeitig mit Edikt gemäß § 44a ff AVG im Großverfahren erfolgt ist.

2.3 Da das gegenständliche Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens (§ 44a ff AVG) geführt wird, können bei der gegenständlichen Verhandlung keine weiteren Einwendungen erhoben werden. Das heißt, dass einerseits von Personen, die bisher keine Einwendungen erhoben haben, keine Einwendungen erhoben werden können und von Personen, die bereits rechtsrelevante Einwendungen erhoben haben, nur mehr Präzisierungen dieser vorgenommen werden können.

2.4 Im Besonderen wird vom Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, dass die Gutachten, die die Grundlage der gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellten zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sind, von den Sachverständigen nach Maßgabe der in der in der Verhandlung abgegebenen Stellungnahmen erläutert werden. Diese, die die Auflagen enthalten, welche von den Sachverständigen vorgeschlagen werden und im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben werden sollen, lie-

gen zur Einsichtnahme in der Verhandlung auf. Ebenso können die gesamten Projektunterlagen während der Verhandlung eingesehen werden.

2.5 Diese Einsicht kann jedoch nur auf Verlangen im Beisein der anwesenden Behördenvertreter erfolgen.

2.6 Insbesondere werden die Verhandlungsteilnehmer darüber belehrt, dass die Beurteilung in der Verhandlung entsprechend den Fachbereichen erfolgen wird und diese der Reihe nach abgehandelt und abgeschlossen werden. Nach Abschluss eines Fachgebietes wird keine neuerliche Behandlung („Wiederaufnahme“) erfolgen.

2.7 Zu den (schriftlich vorliegenden) Ausführungen der Vertreter des Projektwerbers und der Sachverständigen können jeweils fachbezogene Fragen gestellt werden.

2.8 Grundsätzlich handelt es sich um eine öffentliche Verhandlung, dh der Besuch der mündlichen Verhandlung steht jedermann frei. Mitwirkungsrechte haben aber nur Parteien und Beteiligte.

2.9 Jeder Verfahrensbeteiligte kann in der Verhandlung eine Stellungnahme abgeben. Dazu wird vom Verhandlungsleiter das Wort erteilt.

2.10 Das Wort wird nur jenen Personen erteilt, welche sich in die Redeliste zum jeweiligen Fachgebiet eingetragen haben. Um die Eintragung in die Rednerliste zu ermöglichen, wird in der Folge die Erörterung unterbrochen werden.

2.11 Die Redelisten liegen ausschließlich am 30. März 2016 bis 9:45 Uhr im Verhandlungssaal zur Eintragung auf. Die Eintragung hat gesondert für jedes Fachgebiet zu erfolgen. Während dieser Zeit findet keine Erörterung statt.

2.12 Wird einer Person das Wort erteilt, wird versucht, dass sich die Redner vor Abgabe der Stellungnahme unaufgefordert vorstellen und ihre Stellung im Verfahren darlegen (z.B. Gemeindevertreter, Parteienvertreter, Anrainer etc....). Die Stellungnahme ist am Rednerpult abzugeben.

2.13 Um einen effizienten Verhandlungsverlauf zu ermöglichen, wird die Reihenfolge der abzuhandelnden Themengebiete nach Vorliegen der Redelisten festgelegt.

2.14 Aufgrund der heutigen Abwesenheit aufgrund persönlicher Verhinderung der Sachverständigen für Lärmtechnik und Naturschutz/Ornithologie sowie Umwelthygiene wird die Erörterung dieser Fachbereiche jedenfalls erst am 31. März 2016 erfolgen. Demzufolge wird die Erörterung des Fachbereiches Umwelthygiene auch erst am 31. März 2016 erfolgen.

2.15 Sodann wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlungsschrift entsprechend den Bestimmungen des AVG als Ergebnisprotokoll abgefasst wird. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass kein Wortprotokoll während der Verhandlung aufgenommen wird, das heißt, dass während der Abgabe der Stellungnahmen nicht wörtlich mitgeschrieben wird. Ebenso erfolgt keine Tonbandaufzeichnung.

2.16 Die abgegebenen Stellungnahmen werden unter Anleitung des Verhandlungsleiters direkt bei der Abgabe dieser von den Schreibkräften protokolliert. Die Verhandlungsschrift wird auf eine Leinwand übertragen und diejenigen, welche die Stellungnahme abgeben, sind aufgefordert unverzüglich zu widersprechen, sollte die Protokollierung aus ihrer Sicht nicht korrekt sein.

2.17 Eine Abschrift der Verhandlungsniederschrift wird jenen Personen zugestellt, die sich in der Zustellliste (Beilage III) eingetragen haben.

2.18 Die Verhandlungsschrift wird gemäß den Bestimmungen des § 44e AVG spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zusätzlich wird die Verhandlungsschrift auf der Homepage des Landes Niederösterreich bereitgestellt. Dort ist sie am schnellsten einsehbar.

2.19 Während der Verhandlungstage werden folgende im Projekt beurteilte Fachgebiete abgehandelt:

Fachgebiet	Sachverständiger		
Allgemeine Stellungnahmen zum Vorhaben			
Agrartechnik/Boden	SCHRETMAYER	Helmut	DI
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.

Eisabfall und Schattenwurf	KLOPF	Thomas	DI
Elektrotechnik	MAYER	Harald	DI
Forst- und Jagdökologie	GRUBER	Florian	DI
Grundwasserhydrologie	SVOBODA	Georg	DI
Landschaftsbild/Raumordnung	KNOLL	Thomas	DI
Lärmschutztechnik	POINTNER	Ludwig	Ing.
Lichtimmissionen	KLOPF	Thomas	DI
Luftfahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.
Maschinenbautechnik	SCHNITZER	Andreas	Ing.
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Umwelthygiene	RADLHERR	Manfred	Dr.
Wasserbautechnik/Gewässerschutz	KLEIN	Peter	DI
Verkehrstechnik	PREM	Josef	DI

2.20 Weiters werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen, die dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde liegen dargelegt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende gesetzliche Bestimmungen:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, insbesondere §§ 44a ff und 59;
- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016, insbesondere § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a in Verbindung mit:
- Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010
- Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992
- Elektrotechnikverordnung 2002 – ETV 2002
- Luftfahrtgesetz – LFG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

- Arbeitsstättenverordnung – AstV
- NÖ Naturschutzgesetz 2000,
- NÖ GEBRAUCHSABGABEGESETZ 1973
- NÖ Bauordnung 2014, insbesondere § 1
- NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 - NÖ ROG 2014
- NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005
- NÖ STARKSTROMWEGEGESETZ

3 Verhandlungsgegenstand

3.1 Die Südwind Windparkanlagen GmbH und die Wien Energie GmbH, alle vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Trumau“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren angesucht.

3.2 Die Südwind Windparkanlagen GmbH und die Wien Energie GmbH planen die Errichtung und den Betrieb des Windparks Trumau. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von 8 WEA des Typs Vestas V-117 3.3 mit einer Engpassleistung je WEA von 3,3 MW. Das ergibt eine Engpassleistung von insgesamt 26,4 MW. Die 8 WEA weisen einen Rotordurchmesser von 117 m, eine Nabenhöhe von 91,5 m sowie eine Gesamthöhe von 150 m auf.

3.3 Vorhabenbestandteilen sind die windparkinterne Verkabelung inkl. Datenleitungen sowie die Anbindung an das Umspannwerk Moosbrunn der Wiener Netze GmbH.

3.4 Die Vorhabensgrenze ist der Kabelendverschluss der Kabelanschlussleitungen der vom Windpark kommenden Erdkabel im Umspannwerk Moosbrunn der Wiener Netze GmbH. Der Kabelendverschluss ist noch Teil des Vorhabens.

3.5 Gegenstand der Erörterung ist die mündliche Erörterung des Vorhabens, der Umweltverträglichkeitserklärung, der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der erstellten Gutachten.

3.6 In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die angeführten Gutachten inklusive Einwendungsbeantwortung durch Edikt zugestellt wurden und sie daher jedermann bekannt sein müssen. Eine gesonderte Gutachtensvorstellung wird daher durch die Sachverständigen nicht erfolgen.

3.7 Weiters wird drauf hingewiesen, dass die Verhandlung primär zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes dient und eine abschließende Entscheidung über vorgebrachte Rechtsfragen erst im das Verfahren abschließenden Bescheid erfolgen wird.

4 Zum bisherigen Verfahrensverlauf

4.1 Die Südwind Windparkanlagen GmbH, die Wien Energie GmbH und die ImWind Elements GmbH, alle vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Schriftsatz vom 23. April 2015 um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Trumau“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren angesucht.

4.2 Mit dem Schreiben vom 18. September 2015 schied die Firma ImWind Elements GmbH aus dem Vorhaben aus.

4.3 Der Antrag, die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die Projektunterlagen wurden gemäß § 44a AVG mit Edikt vom 14. Juli 2015 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) und im Internet kundgemacht und sind im Zeitraum vom 14. Juli 2015 bis einschließlich 27. August 2015 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

4.4 Der Antrag mit den entsprechenden Antragsunterlagen inkl. der Umweltverträglichkeitserklärung war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt.

4.5 Gegen dieses Vorhaben wurden Einwendungen erhoben bzw dazu Stellungnahmen abgegeben. Die Liste der Personen ist als Beilage IV der Verhandlungsschrift angeschlossen.

4.6 Die Bürgerinitiative „PRO Lebensraum Trumau“ hat Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

4.7 Nach Ende der Auflagefrist wurde von Herrn Thomas Brucer, geboren 23.09.1980, eine Stellungnahme abgegeben.

4.8 Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

4.9 Es wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (inkl des Anhangs „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen“) am 18. Februar 2016 gemäß § 12 a UVP-G 2000 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Diese wurde gemäß § 13 UVP-G 2000 versandt.

4.10 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

4.11 Mit Edikt vom 01. März 2016 wurde gemäß den §§ 44a und 44d AVG in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet die Anberaumung der öffentlichen, mündlichen Verhandlung am 30. März 2016 und 31. März 2016 kundgemacht und gleichzeitig folgende Schriftstücke zugestellt:

- a) die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Bedingungen, Maßnahmen und Auflagen sowie Befristungen und
- b) die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen und
- c) die zugrunde gelegten (Teil-) Gutachten

5 Zum Verhandlungsablauf

5.1 Zunächst wird die Erörterung zur Eintragung in die Redelisten bis 09.45 Uhr unterbrochen.

5.2 Nach Vorstellung der Amtsabordnung wird das Projekt von den Vertretern der Antragsteller gemäß den vorgelegten Unterlagen, in die Einsicht genommen werden kann, vorgestellt.

5.3 Die Fachbereiche 6.1 bis 6.14 wurden am 30.03.2016 erörtert.

5.4 Zu Beginn der Erörterung am 31.03.2016 wird vom Verhandlungsleiter noch einmal auf die Rechtsbelehrungen (Punkt 2) hingewiesen. In der Folge werden die Fachgebiete 6.14 bis 6.17 erörtert.

6 Erörterte Fachgebiete

6.1 Allgemeine Stellungnahmen

VANA: Zunächst werden Verfahrensmängel gerügt, da wesentliche Details im Zuge der Begutachtung nicht untersucht wurden. Insbesondere wird gerügt, dass kein luftreinhaltetechnisches Gutachten eingeholt wurde, insbesondere da sich das Projektgebiet im belasteten Gebiet Luft befindet.

Weitere Verfahrensmängel werden bei den jeweiligen Fachbereichen ausgeführt werden.

Im Projekt soll eine Anlagentype verwirklicht werden, welche offensichtlich nicht mehr angeboten wird.

PARRER: Die Anlage V117-3.3 (im Internet befindet sich diese Anlage unter der Bezeichnung V117-3.45, weil sie auch in einem Powermode verfügbar ist. In diesem Modus weist sie eine Leistung von 3,45 MW auf) ist weiterhin verfügbar und seitens der Konsenswerberinnen ist weiterhin beabsichtigt, diese Anlagen zu errichten.

Die Anlagen sollen jedenfalls im Modus 3.3 betrieben werden.

SKLENAR: Ich bin Eigentümerin der sogenannten Donnermühle. Die nächste Anlage hält zu meiner Liegenschaft den gesetzlich geforderten Mindestabstand nicht ein. Dadurch wird die Wohnqualität insbesondere meiner Mieter wesentlich beeinträchtigt. Meine Liegenschaft hat einen Verkehrswert von ca. 1,75 Millionen. Anbetracht meines Alters beabsichtige ich eine Veräußerung um wegzuziehen. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer wesentlichen Wertminderung meiner Liegenschaft (ins-

besondere auch der Verkaufswert). Insbesondere wird es zu einer Verminderung meiner Mieteinkünfte kommen.

Weiters rüge ich, dass ich von dem Vorhaben nicht verständigt wurde und nur durch Zufall im Zuge eines Gespräches mit einem Projektgegner davon erfahren habe. Mir wurde kein Schriftstück zu diesem Verfahren zugestellt.

SEKYRA: Von meiner Seite ist dazu festzuhalten, dass es sich im Wesentlichen dabei um Rechtsfragen handelt, die im Bescheid abgehandelt werden. Zur Frage der Zustellung muss ich auf die Bestimmungen im Großverfahren hinweisen (gemäß § 44a ff AVG).

VANA in Vertretung SKLENAR: Ergänzend zu den Ausführungen von Frau Sklenar möchte ich ausführen, dass die Familie Sklenar sehr wohl von den Auswirkungen des geplanten Vorhabens betroffen ist und diese Auswirkungen in jedem Fall zu den genannten Fachbereichen zu diskutieren ist.

6.2 Bautechnik

WOLFRAM: Im Projekt ist vorgesehen, dass ein Monat vor Baubeginn ein Brandschutzplan auszuarbeiten ist. Es sollte nicht möglich sein, dass eine Industrieanlage ohne ein derartiges Brandschutzkonzept im Voraus genehmigt werden kann.

Der deutsche Feuerwehrverband sieht im Brandfall Schutzzonen von 500 m bzw. bei Starkwind von 1000 m vor. Innerhalb dieses Bereiches befindet sich bei den gegenständlichen Anlagen zu gewissen Jahreszeiten Feldfrüchte, welche eine erhebliche Brandlast darstellen können. Dies ist insbesondere im Fall der notwendigen Brandbekämpfung ein wesentliches Problem. Insbesondere möchte ich noch darauf hinweisen, dass sich die Donnermühle in diesem Gefahrenbereich befindet.

In Hinblick auf die NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung wird sich bei Errichtung dieser Anlagen ein Aufrüstungsbedarf der FF Trumau ergeben müssen. Diese Kosten sind jedenfalls nicht von der Gemeinde zu tragen, sondern sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

PARRER: In der Vorhabenbeschreibung im Dokument 01 befindet sich eine ausführliche fachliche Beurteilung durch die Konsenswerberinnen über die Frage eines mög-

lichen Brandereignisses. Beim Brand ist zwischen Bränden im Fußbereich der Anlagen und im Gondelbereich zu unterscheiden.

Brände im Fußbereich von Anlagen sind relativ leicht beherrschbar, Brandereignisse im Gondelbereich stellen eine weitaus schwierigere Situation dar. Es ist richtig, dass bei Bränden im Gondelbereich die weiträumige Absperrung als Stand der Brandbekämpfung angesehen wird. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass Brände in Windkraftanlagen ein sehr seltenes Ereignis darstellen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass das angesprochene Brandschutzkonzept kein Vorhabensbestandteil ist, sondern ein Auflagenvorschlag im Gutachten des Sachverständigen.

WOLFRAM: Zur Frage der Brandwahrscheinlichkeit möchte ich darauf hinweisen, dass die durchschnittlichen österreichischen Anlagen jünger als 20 Jahre sind – ich vermute 5 bis 7 Jahre im Schnitt. Das Risiko eines Brandereignisses ist daher geringer.

Bei einem Gondelbrand ist die Benützung der Aufstiegshilfe nicht mehr möglich. Daher bleibt zur Menschenrettung lediglich der Auf- und Abstieg durch die Feuerwehr über die Aufstiegsleiter. Nach praktischen Erfahrungen bei einer Übung im Windpark Pottendorf hat sich ergeben, dass der Aufstieg 25 Minuten und auch der Abstieg 25 Minuten dauert. Bei einer verpflichtend vorrätig zu haltenden Sauerstoffversorgung für 60 Minuten erscheint aus meiner Sicht eine Rettung zweifelhaft.

Ich bezweifle massiv, dass diese Vorkehrungen mit den Arbeitnehmerschutzbestimmungen übereinstimmen.

VANA: Mir ist aus verschiedenen Windparkverfahren bekannt, dass behördliche Vorschriften betreffend Brandschutzkonzepten zum Schutz von Anrainern vorgeschrieben werden, die sich darauf beschränken, dass Vorsorge getroffen wird, dass im Brandfall die umliegenden Flächen entsprechend gesichert werden, da eine Bekämpfung des Brandes in der Gondel durch die lokale Feuerwehr nicht möglich ist. Diesbezüglich möchte ich vom Sachverständigen wissen, ob derartige Vorschriften noch den Stand der Technik darstellen. Diese Frage ergibt sich aus dem Um-

stand, dass in anderen Verfahren (Windpark Salinberg) Löschanlagen in den Anlagen vorgesehen sind.

MAYRHOFER: Zunächst weise ich diesbezüglich auf mein Gutachten hin, in dem diese Frage bereits behandelt wurden. Ergänzend ist dazu folgendes festzuhalten:

Der Sauerstoffseltretter dient ausschließlich dem im Turm befindlichen Personal zur Selbstrettung im Brandfall für eine Dauer von 60 Minuten und nicht für die Feuerwehr.

Die Auflage des Brandschutzkonzeptes dient zur Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr, um im etwaigen Brandfall die geeigneten Maßnahmen setzen zu können. In den Projektunterlagen sind entsprechende Unterlagen zur Risikobewertung eines Brandfalls enthalten.

PARRER: Vom Sachverständigen wurde das Dokument 39 Beurteilung des anlagen-spezifischen Brandschutzkonzeptes, erstellt von DI Janssen, Architekt und Brandschutzsachverständiger.

WOLFRAM: Frage an den Sachverständigen: Wo ist der Atemschutz für die Mitarbeiter situiert.

MAYRHOFER: Der Sauerstoffseltretter ist im Bereich des Turmfußes bei der Aufstiegshilfe situiert.

WOLFRAM: Frage an den Betreiber: Haben die Servicearbeiter den Sauerstoffseltretter jedes Mal bei der Arbeit zu tragen?

PARRER: Nein, sie sind jedoch von den Servicetechnikern mitzuführen und im An-lasfall zu tragen.

WOLFRAM: Ich gehe davon aus, dass immer 2 Techniker gleichzeitig vor Ort sind. Heißt das, dass im Fall eines Unfalls eines Technikers und gleichzeitigen Brandereignisses ein Techniker dem Zweiten den Sauerstoffretter anlegt.

PARRER: Im Turm ja. Im Übrigen muss ich darauf hinweisen, dass das Rettungskonzept umfassende Abläufe vorsieht, die den Zeitrahmen der Verhandlung sprengen würden, wenn ich sie im Detail darstelle.

WOLFRAM: Welche Ihrer Rettungsmöglichkeit in der Gondel greifen bei einem Verletzten im Brandfall? Zur Rettung besteht die Möglichkeit die Aufstiegshilfe zu benutzen, die im Brandfall nicht benutzt werden kann, es besteht die Möglichkeit die Leitern zu benutzen und es besteht die Möglichkeit sich außen abzuseilen. Meines Erachtens sind diese Rettungsmöglichkeiten nicht ausreichend.

PARRER: Es ist richtig, dass diese 3 Rettungsmöglichkeiten bestehen. Unserer Ansicht nach sind diese ausreichend und je nach Brandereignis unterschiedlich anzuwenden und zu bewerten.

WOLFRAM: Da sich aufgrund der heutigen Diskussion herausgestellt hat, dass das Vorgehen im Brandfall sehr komplex ist und eine einfache Darstellung nicht möglich ist, möchte ich auf das oben Gesagte zurückkommen und ausdrücklich fordern, dass ein entsprechendes Brandschutzkonzept vor Erteilung der Genehmigung vorgelegt wird.

VANA: Ich möchte darauf hinweisen, dass es sich beim Thema Brandschutz nicht um ein Orchideenthema handelt, dies insbesondere, da auch wie bereits angesprochen die Donnermühle im unmittelbaren Gefahrenbereich liegt.

Ich möchte auch auf Ausführungen, welche man etwa auf der Homepage von Siemens finden kann, hinweisen, wonach heute bereits Brandschutzeinrichtungen für die Anlage selbst existieren (Brandmelder, automatische Löschanlagen). In diesem Zusammenhang muss ich rügen, dass aus den Projektsunterlagen nicht ersichtlich ist, in welcher Weise etwa eine Branddetektion erfolgen soll. In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Frage an den behördlichen Sachverständigen: Entspricht das vorgelegte Vorhaben brandschutztechnisch dem Stand der Technik?

MAYRHOFER: Die Anlagen entsprechen dem Stand der Brandschutztechnik. Es ist bekannt, dass die angesprochenen brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. automatische Löscheinrichtungen) existieren. Aus fachlicher Sicht sind diese jedoch nur dort erforderlich, wo von einer erhöhten Brandlast auszugehen ist. Von einer erhöhten Brandlast in diesem Zusammenhang etwa bei Waldstandorten auszugehen.

WOLFRAM: Wenn diese besonderen Brandschutzeinrichtungen nicht vorgesehen sind, sind diese erhöhten Brandrisiken bei der Beurteilung des Flächenbrandes zu berücksichtigen?

MAYRHOFER: Im Falle eines Brandes ist natürlich ohne Löscheinrichtung das Brandrisiko für das Umfeld größer. Es macht jedoch einen Unterschied, ob im Umfeld eine große Brandlast (Wald) besteht oder nicht.

WOLFRAM: In der Risikobewertung ist dieses erhöhte Brandrisiko zu bewerten.

VANA: Entspricht es nicht dem Stand der Technik, dass in der Gondel und auch anderen Anlagenteilen entsprechende Einrichtungen zur Brandtedektion/Bekämpfung vorgeschrieben werden, zumal sich gezeigt hat, dass Brände im Gondelbereich mit klassischen Brandbekämpfungsmethoden (Feuerwehr) nicht bekämpfbar sind.

WOLFRAM: Im Projekt ist vorgesehen, dass Flächenfundamente errichtet werden. Dazu möchte ich wissen, ob sich diesbezüglich nunmehr Änderungen ergeben haben. Weiters sind Baumaßnahmen im Grundwasser vorgesehen, welche bautechnischen Maßnahmen sind diesbezüglich vorgesehen?

PARRER: Das im Projekt vorgesehene Vorgehen (Dokument 01 Vorhabensbeschreibung) hat sich nicht geändert (Flachgründung, Wasserhaltung). Derzeit ist wie im Projekt vorgesehen die wirtschaftlichste Vorgehensweise, nämlich die Errichtung von Flachgründungen nach allfälliger Bodenverbesserung vorgesehen.

WOLFRAM: Sollte es wider erwarten notwendig sein, Pfahlgründungen zu errichten, möchte ich vom Sachverständigen wissen, ob diesbezüglich Auflagen vorgeschlagen werden.

MAYRHOFER: In meinem Auflagenpunkt 2 ist vorgesehen, dass ein Monat vor Baubeginn entsprechende Bodenuntersuchungen vorzulegen sind. Sollte sich aus diesen Untersuchungen ergebe, dass die geplante Vorgehensweise nicht möglich ist, ist dieser Umstand neu zu bewerten.

SEKYRA: Dazu ist grundsätzlich festzuhalten, dass aus rechtlicher Sicht Änderungen des Vorhabens nach den Bestimmungen des § 18b UVP-G bzw. § 20 UVP-G durch die Behörde bewertet werden.

VANA: Im Hinblick auf den Anrainerschutz möchte ich nochmals ausführen, dass aus Sicht der Bürgerinitiative die Vorschreibung von Brandschutzeinrichtungen wie bereits oben besprochen (automatische Löschanlage) unbedingt notwendig sind. Ich spreche dabei insbesondere an, dass durch ein Brandereignis in der Gondel und das Herabstürzen von brennenden Teilen eine Gefährdung sowohl der Anrainer als auch der Umwelt gegeben ist.

MAYRHOFER: Aus meiner fachlichen Sicht ist das Risiko nicht derart hoch zu bewerten, dass sich daraus der Vorschlag der Vorschreibung der angesprochenen Brandschutzeinrichtungen zwingend ableiten lassen würde.

VANA: Es gibt Einrichtungen, die den Brand bereits in der Gondel bekämpfen können. Im Hinblick auf sehr sensible Lebensräume in unmittelbarem Umfeld der Anlagen und auch im Hinblick darauf, dass sich in einer brennenden Gondel auch Öl befindet, welches austreten kann, erscheint das Risiko jedenfalls einer Umweltschädigung so hoch, welches die Vorschreibung aus unserer Sicht rechtfertigen würde.

MAYRHOFER: Das die Anlagen am geplanten Standort dem Stand der Technik entsprechen, ist aus meiner Sicht nichts hinzuzufügen.

VANA: Bei der Durchsicht der Unterlagen hat sich uns die Frage der Tiefgründungen nicht so eindeutig dargestellt, da grundsätzlich schon Flachgründungen mit entsprechenden Bodenverbesserungen vorgesehen sind, jedoch nicht ausgeschlossen wird, dass im Bedarfsfall Tiefgründungen errichtet werden, welche vor allem auf das Grundwasser wesentliche Auswirkungen haben.

ASCHAUER: In einem derartigen Projekt sind standardmäßig zur Beurteilung des Untergrundes Voruntersuchungen und Hauptuntersuchungen vorgesehen. Von uns wurde eine Voruntersuchung durchgeführt. Aufgrund derer ein Vorschlag zur Fundamentierung ausgearbeitet wurde. Dieser Vorschlag sieht Flachgründungen vor. Bei den Rüttelstopfsäulen handelt es sich um eine Bodenverbesserung, die im konkreten Fall ca. bis zu 8,5 m in die Tiefe reicht. Diese Bodenverbesserung wird durch eine Maschine durchgeführt.

VANA: Für uns ist weiter nicht nachvollziehbar, ob nun auch Tiefgründungen ausgeführt werden sollen. In diesem Zusammenhang gehen wir jedenfalls davon aus, dass

durch Tiefgründungen ein Eingriff ins Grundwasser durchgeführt wird, wenn diese auf 21,5 m Tiefe vorgesehen sind.

Weiters ersuche ich um Darlegung, da einerseits von Gründungen mit Auftriebssicherung und andererseits Gründungen von Auftriebssicherungen in den Unterlagen zu lesen ist.

PARRER: Es ist vorgesehen, dass Flachgründungen mit Auftriebssicherung und Bodenverbesserung durch Rüttelstopfsäulen vorgesehen sind.

VEES (für die BI): Risiko ergibt sich aus Eintrittswahrscheinlichkeit multipliziert mit dem Schadensausmaß. Ich möchte wissen, welche Beurteilungsgrundlagen sie für ihre Risikoabschätzung herangezogen haben.

MAYRHOFER: Es gibt entsprechende Unterlagen in den Projektunterlagen, die eine entsprechende Risikobewertung vornehmen. Aus meiner Sicht sind die Unterlagen nachvollziehbar.

6.3 Elektrotechnik

WOLFRAM: Im Bereich der Windkraftanlagen 5, 6 und 7 besteht eine aufrechte Widmung für eine Starkstromleitung. Die Leitung existiert derzeit nicht. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen werden aber in der Folge die Mindestabstände zu dieser potentiellen Leitung nicht mehr eingehalten. Aus diesem Grund sind die Windkraftanlagen nicht genehmigungsfähig.

SEKYRA: Aus Sicht der Behörde handelt es sich bei der Frage, ob eine Flächenwidmung für eine Starkstromleitung ein Genehmigungshindernis darstellt oder nicht, um eine Rechtsfrage. Über Rechtsfragen wird in das Verfahren im abschließenden Bescheid abgesprochen.

MAYER: Zunächst verweise ich auf die Ausführungen in meiner Einwendungsbeantwortung, wo diese Frage ausführlich erörtert wird. Aus technischer Sicht kommen Beurteilungen der Mindestabstände zu Hochspannungsleitungen nicht in Betracht, da eine derartige Leitung derzeit nicht existiert.

WOLFRAM: Die Landesregierung ist verpflichtet, örtliche Raumordnung auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Durch die eingezeichnete Starkstromleitung im Flächenwidmungsplan gehe ich davon aus, dass diese Leitung im Rahmen der Flächenwidmung der Windkraftanlagen zu berücksichtigen ist. Durch die UVP-Behörde wurde das bisher nicht berücksichtigt, was einen Verfahrensfehler darstellt.

BEYER (für Dr. Vana): Die Stromableitung des Windparks führt durch das Gebiet „Schranawand“. Derzeit ist bei der Bezirkshauptmannschaft Baden ein Verfahren zur Erklärung dieser Schranawand zum Naturdenkmal anhängig. Führen diese Leitungen durch dieses geplante Naturdenkmal oder berühren sie dieses.

SEKYRA: Die Frage der Berührung von naturschutzfachlichen festgelegten Schutzzräumen durch Erdkabel wird im Zuge der naturschutzfachlichen Erörterung dieses Projektes behandelt.

6.4 Maschinenbautechnik

SCHMELZ: Betreffend die vom maschinenbautechnischen Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagenpunkte 8 und 10 wird angeregt, diese abzuändern. Eine schriftliche Ausarbeitung der mündlich ausgeführten wird als Beilage V zur Verhandlungsschrift genommen.

SCHNITZER: Zur Auflage 8: Durch die angeregte Auflagenabänderung wird aus maschinenbautechnischer Sicht dem zugrunde liegenden Schutzziel gleichwertig entsprochen. Der Begriff „Fachkundiger“ wird durch den Begriff „geschulte Person“ (ugs. Mühlenwart) ersetzt.

Zur Auflage 10: Durch die Anwesenheit einer zweiten Sicherungsperson mit Kommunikationseinrichtung wird dem ursprünglichen Schutzziel aus maschinenbautechnischer Sicht gleichwertig entsprochen.

6.5 Luftfahrttechnik

BEYER: Seitens des Sachverständigen für Luftfahrttechnik ist im Gutachten als Auflage vorgeschlagen, dass Wetterdaten an die ACG übermittelt werden sollen.